



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail
copiur@bj.admin.ch

Basel, 17. Mai 2017

Präsidialnummer: P170355

**Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2017
Vernehmlassung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über anerkannte elektronische
Identifizierungseinheiten (E ID-Gesetz): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E ID-Gesetz) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die Regelungen des E-ID-Gesetzes. Die Regelung der E-ID stellt seit längerem ein Bedürfnis der Bevölkerung sowie der Unternehmen dar. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass die Einführung solcher Systeme für Basel-Stadt kostenintensive Anpassungen an Systemvernetzungen und Schnittstellen erforderlich macht.

2. Anträge zu den einzelnen Normen

2.1 Ausstellung einer E-ID als staatliche Aufgabe

Antrag:

Wir beantragen zu prüfen, ob die Ausstellung einer E-ID nicht eine staatliche Aufgabe darstellt.

Begründung:

Die Ausstellung physischer Ausweise stellt eine amtliche Aufgabe dar. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Ausstellung elektronischer Ausweise nicht ebenso eine staatliche Aufgabe darstellt, resp. inwiefern die Ausstellung von Ausweisen nicht einheitlich geregelt werden könnte und sollte.

2.2 Verhältnismässigkeit der Menge an verknüpften Personendaten

Antrag:

Wir beantragen eine Reduktion der Menge der einer E-ID zuzuordnenden Personendaten, allenfalls aber eine einschränkende Regelung der Verwendung bzw. der Bekanntgabe der Daten.

Begründung:

Die grössere Verfügbarkeit der E-ID in Verbindung mit der leichteren Verwendbarkeit der Personendaten sowie die zu erwartende Selbstverständlichkeit der Verwendung der E-ID auch bei Geschäften, für welche in der physischen Welt keine Identitätskarte oder ein Pass erforderlich ist, lässt befürchten, dass im Geschäftsverkehr in der Regel zu viele Personendaten bekannt gegeben werden (z.B. unnötigerweise jeweils ein Bild der Person). Deshalb ist der Datenkatalog, welcher auch sensible Personendaten wie biometrische Daten enthält, möglichst knapp zu halten. Die Zuordnung und Verknüpfung von weiteren Personendaten (Liste in Art. 7 E-ID-Gesetz ist nicht abschliessend) ist abzulehnen. Es droht eine Datensammlung auf Vorrat.

Die in Art. 17 Abs. 1 lit. f E-ID-Gesetz vorgesehene Betreiberinnen und Betreiber von E-ID verwendenden Diensten erhalten die Daten übermittelt. Diese Übermittlung der Daten erscheint unverhältnismässig, wenn diese die Daten in der physischen Welt auch nicht übermittelt erhalten hätten. Im Ergebnis handelt es sich um bisher nicht zulässige Datenbekanntgaben an Private aus den staatlichen Personenregistern ISA, ZEMIS, Infostar und ZAS-UPI.

2.3 Prüfung der Verwendung der AHV-Versichertennummer

Antrag:

Wir beantragen die Prüfung der Verwendung der AHV-Versichertennummer. Allenfalls kann diese durch einen bereichsspezifischen Identifikator ersetzt werden.

Begründung:

Die AHV-Versichertennummer war ursprünglich eine Nummer für den Bereich der Sozialversicherungen, sie sollte nicht, wie vorgesehen, Privaten zugänglich gemacht werden (Art. 9 Abs. 2 E-ID-Gesetz). Die AHV-Versichertennummer sollte nicht durch einzelne gesetzliche Regelungen faktisch zu einem allgemein gebräuchlichen administrativen Personenidentifikator ausgeweitet werden. Die Verwendung eines einheitlichen Personenidentifikators in allen Bereichen erhöht die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung für die betroffenen Personen.

2.4 Regelungen zur Erneuerung, Sperrung und Widerruf einer E-ID

Antrag:

Wir beantragen eine Regelung zum Ablauf, zur Erneuerung oder Ungültigkeit usw. und zur Sperrung oder zum Widerruf einer E-ID.

Begründung:

Der Vorentwurf enthält diesbezüglich keine Regelungen.

2.5 Datenverwendung bei Geschäftsaufgabe zertifizierter Stellen

Antrag:

Wir beantragen den Vorentwurf um die klare Regelung zu ergänzen, was im Falle der Geschäftsaufgabe der zertifizierten Stellen mit den Daten zu geschehen hat.

Begründung:

Art. 11 schreibt vor, dass die Stelle bei Geschäftsaufgabe Angaben zu machen hat, was mit den Daten geschieht. Das erscheint uns ungenügend, das Vorgehen sollte gesetzlich geregelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Generalsekretärin des Finanzdepartements Basel-Stadt, Dr. Alexandra Schilling, Alexandra.Schilling@bs.ch, Tel. 061 267 95 61, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin